

Az.: 1 B 98/10
5 L 1824/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

BAföG; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 31. Mai 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. März 2010 - 5 L 1824/09 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem er im Wege einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Zahlung von elternunabhängiger Ausbildungsförderung nach § 11 Abs. 3 BAföG verpflichtet wurde, hat keinen Erfolg. Die von ihm innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, geben zur Änderung des angefochtenen Beschlusses keine Veranlassung.

Der Antragsgegner wendet im Wesentlichen ein, das Verwaltungsgericht habe die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG zugunsten der Antragstellerin zu Unrecht bejaht; der Zeitraum zwischen Februar 2006 und September 2006 könne nicht als Erwerbstätigkeit der Antragstellerin im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden, weil diese in dieser Zeit arbeitslos gewesen sei und sich mit dem bezogenen Arbeitslosengeld nicht habe unterhalten können. Dieses Vorbringen kann seinem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Der angesprochene Zeitraum zählt nach summarischer Prüfung zu der Erwerbstätigkeit der Antragstellerin im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG.

Einkommen der Eltern bleibt nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG außer Betracht, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war, wobei dies nach Satz 2 der

Vorschrift nur gilt, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. hierzu: BVerwG, Beschl. v. 24.4.1996, Buchholz 436 § 18b BAföG Nr. 14), hat die Erwerbstätigkeit i. S. v. **§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG** ihren Anknüpfungspunkt darin, dass der Auszubildende von seinen Eltern die Finanzierung einer Ausbildung nicht mehr verlangen kann (BVerwG, Urt. v. 14.5.1992, Buchholz 436.36 § 11 BAföG Nr. 19; Urt. v. 16.3.1994, **BVerwGE 95, 252**). In Anbetracht des mit der Regelung des **§ 11 Abs. 3 BAföG** vom Gesetzgeber verfolgten Zieles, die förderungsrechtlichen Vorschriften und die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen aufeinander abzustimmen (Homburg in: Rothe/Blanke, BAföG, Kommentar, Stand Mai 2009, § 11 Rn. 24 mit Verweis auf die BT-Drucks. 8/2467, S. 12; BVerwG, Beschl. v. 24.4.1996, a. a. O.) ist erwerbstätig i. S. v. **§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG** nur derjenige, der mit Nachhaltigkeit eine Tätigkeit ausübt, mit deren Einkommen er seinen Unterhalt bestreiten will. Die Erwerbstätigkeit muss von einer gewissen Dauer bzw. Regelmäßigkeit gekennzeichnet sein, sodass davon ausgegangen werden kann, der Auszubildende habe bereits eine berufliche Stellung erlangt, die ihn in den Stand versetzt, sich ohne Inanspruchnahme der Eltern selbst zu unterhalten (SächsOVG, Beschl. v. 27.10.2009 - 1 D 160/09 -, zit. nach juris).

Aber auch Zeiten einer Arbeitslosigkeit können als Erwerbstätigkeit im angesprochenen Sinne anerkannt werden, wenn der Betroffene nach Ausübung einer beruflichen Tätigkeit arbeitslos geworden ist und während der Zeit der Arbeitslosigkeit finanzielle Leistungen erhalten hat, auf die er aufgrund der vorangegangenen Erwerbstätigkeit einen Rechtsanspruch hatte. Das kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nur gelten, wenn die Leistungen eine solche Höhe erreicht haben, dass sie - gegebenenfalls zusammen mit ersparten Erträgen aus der vorangegangenen Erwerbstätigkeit - die laufenden Bedürfnisse des täglichen Lebens des Betroffenen decken. Dabei ist auf die Maßstäbe zurückzugreifen, die das Sozialhilferecht für die Bemessung dieser Bedürfnisse enthält (BVerwG, Urt. v. 16.3.1994 a. a. O.). Dies bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit im angesprochenen Sinne nicht erst dann angenommen werden kann, wenn die empfangenen Leistungen gemäß BAföGVwV 11.3.5 den in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 BAföG in Bezug genommenen Betrag erreicht haben, sondern bereits dann, wenn dem Betroffenen in dem Zeitraum der Arbeitslosigkeit zumindest der Regelbedarf nach § 28 SGB XII zur Verfügung gestanden hat.

Hiervon ausgehend war die Antragstellerin im angesprochenen Zeitraum nach summarischer Prüfung erwerbstätig im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG, weil das ihr gewährte Arbeitslosengeld in Höhe von 399,90 € monatlich den Regelbedarf nach § 28 SGB XII überschritt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein